

IV/66 12 20/RW K 106
12.02.2020

Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz;

Bau eines Radweges an der K 106 von km 0,000 bis km 4,343 von Timmel bis Ulbargen in der Gemeinde Großefehn im Landkreis Aurich

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 09.01.2020 für den Bau eines Radweges entlang der Kreisstraße 106 von Timmel bis Ulbargen ein Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) beantragt.

Die Planung umfasst den Bau eines 2,50 m breiten Radweges entlang der Kreisstraße 106 von Timmel nach Ulbargen auf einer Länge von 4,343 Km. Zudem ist in Ulbargen eine Radwegbrücke über das Gewässer II. Ordnung (Sauteler Kanal) des Entwässerungsverbandes Oldersum / Ostfriesland geplant. Die neue Querungshilfe bei Km 0,480 verbindet den neuen Radweg mit dem vorhandenen Geh- und Radweg an der Gemeindestraße „Am Reitsportzentrum“.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ermittelt, ob für das beantragte Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben. Die Gründe für die Entscheidung sind im niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) sowie unter <https://www.landkreis-aurich.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> einsehbar.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Landrat
-Meinen-